



A_09_HA_V1_Förderfähigkeit

Handlungsanweisung zur Förderwürdigkeit von Projekten und Förderfähigkeit von Ausgaben

1 Förderwürdigkeit von Projekten

a) Kritriengesteuerte Einzelfälle

Die grundsätzliche Förderwürdigkeit von Projekten – außerhalb der Förderung unter den Voraussetzungen von Förderrichtlinien – ergibt sich aus der (voraussichtlichen) Erfüllung der dem EFRE-Programm 2021 – 2027 Bremen entsprechend zugrundeliegenden Auswahlkriterien und Querschnittsziele. Die Auswahlkriterien wurden aus dem durch die EU KOM genehmigten EFRE-Programm entwickelt und durch den Begleitausschuss am 24. Mai 2023 genehmigt.

Die Auswahlkriterien finden Sie auf unserer EFRE-Webseite (www.efre-bremen.de) im Bereich „Unterlagen für Antragstellende / Begünstigte“.

b) Die grundsätzliche Förderwürdigkeit von Richtlinien-Projekten ergibt sich aus der Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinie, wobei die oben benannten Auswahlkriterien sich entsprechend in der jeweiligen Förderrichtlinie wiederfinden. Gleichwohl sind die einschlägigen Querschnittsziele zu beachten.

2 Förderfähigkeit von Ausgaben

Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes der förderwürdigen Projekte (voraussichtlich) entstehen, sind gemäß Artikel 63 Absatz 1 VO (EU) Nr. 2021/1056 förderfähig, wenn dies auf Grundlage nationaler Regelungen festgelegt ist. Es sei denn, in der VO (EU) Nr. 2021/1056 oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.

Danach sind folgende Vorschriften zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Ausgaben maßgebend:

- **Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO:** daraus ergibt sich, dass Skonti, Rabatte, Erstattungen (bei Umsatzsteuerabzugsberechtigung, auch Umsatzsteuer) und Preisnachlässe nicht förderfähig sind

- **Artikel 63 VO (EU) 2021/1060**

Absatz 2: Nur Ausgaben, die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2029 für den Begünstigten angefallen sind und durch diesen getätigt wurden, sind förderfähig. Dabei ist für das Entstehen der Ausgaben auf den Bewilligungszeitraum abzustellen, für die „Tätigung“, sprich der Bezahlung durch den Begünstigten, so kann dies auch nach dem Bewilligungszeitraum, spätestens bis 31. Dezember 2029, erfolgen.

- **Artikel 64 VO (EU) 2021/1060** Nicht förderfähige Ausgaben: Schuldzinsen, Grunderwerb über 10 % bzw. 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben, Mehrwertsteuer, wenn Gesamtausgaben unter 5.000.000 € liegen bzw. wenn Gesamtausgaben über 5.000.000 € liegen und Umsatzsteuer erstattet wird.

Aus **Artikel 5 VO (EU) 2021/1058** ergibt sich, welche Tätigkeiten aus dem EFRE unterstützt werden.

Im Übrigen sind nur jene Ausgaben förderfähig, die kausal einen Beitrag zur Zielerreichung/Zweckerreichung des Projektes leisten, soweit diese Ausgaben im Antrag aufgeführt waren und auch bewilligt wurden.

Im Bewilligungsverfahren ist also auch zu prüfen, ob es denn auch plausibel ist, dass die beantragten Ausgaben einen Projektbezug haben, und nur dann sind diese auch als förderfähig zu bewilligen.

3 Arten von Ausgaben / Kostenpositionen

Aus dem Finanzierungsplan im Rahmen der Antragstellung über Zebra Online bzw. über das Antragsportal der BAB sind die einzelnen Kostenpositionen bzw. Arten der Ausgaben zu entnehmen. Gleichwohl finden sich diese Ausgabenarten / Kostenpositionen in der Bewilligung.

Im Wesentlichen ist zwischen Personal-, Sach- und Investitionsausgaben zu unterscheiden.

Personalausgaben sind zuschussfähig, wenn mindestens folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Für alle Beschäftigten in EFRE-kofinanzierten Vorhaben ist eine Arbeits(platz)-/Aufgabenbeschreibung (Arbeitsvertrag oder zeitlich befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag) und Zeitraum der Abordnung zu dem geförderten Vorhaben sowie personengebundene Zahlungsnachweise für Löhne und Gehälter erforderlich.

- Bei Beschäftigten, die zu 100 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit in dem geförderten Vorhaben eingesetzt werden, reicht dies zum Nachweis der Tätigkeit aus.
- Bei Beschäftigten, die nur teilweise für das EFRE-Vorhaben eingesetzt werden, muss der Umfang der für das Projekt geleisteten Arbeit durch eine tagesgenaue Stundenerfassung belegt werden. Der Stundennachweis ist mit Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und der Projektleiterin/des Projektleiters/ bzw. der/des Vorgesetzten zu versehen.

Für die tagesgenauen Stundenaufschreibungen stellt die Verwaltungsbehörde ein „Formular Stundennachweis“ (Handbuch auf der EFRE-Website, Bereich „Unterlagen für Antragstellende / Begünstigte“, Mittelabruf, MA_06_FO_Stundennachweis) dem Begünstigten zur Verfügung, das alle benötigten Angaben enthält. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass die personengebundenen Daten zu Gehaltsabrechnungen angemessen vor Zugriffen von Unberechtigten geschützt sind.

Sachausgaben und Investitionsausgaben sind durch Rechnungs- und Zahlungsbelege nachzuweisen. Im Übrigen sind weitere Auflagen, wie jene zur Erfüllung der Ziffer 3 ANBest-EU bezüglich der einzelnen Sachausgabe bzw. des Auftrages, zur Anerkennung der Förderfähigkeit zu prüfen.

Im Fall von AGVO-Förderfällen sind die Sach- und Investitionsausgaben gegebenenfalls in Höhe der Abschreibungskosten über den Bewilligungszeitraum förderfähig.

Abweichend vom Grundsatz der tatsächlich getätigten Ausgaben, die anhand von Rechnungs- und Zahlungsbelegen oder gleichwertigen Buchführungsunterlagen im Einzelnen nachgewiesen werden, sind gemäß Artikel Art. 53 ff. VO (EU) 2021/1060 – ausschließlich im Fall von Zuschüssen oder rückzahlbaren Unterstützungen – unter bestimmten Bedingungen auch pauschal abgerechnete Kosten, sog. vereinfachte Kostenoptionen, zuschussfähig.

Dazu gehören

- Kosten je Einheit, zum Beispiel Stundensatz, sprich Standardeinheitskosten; im Einzelfall kann die Berechnung eines Stundensatzes nach Art. 55 VO (EU) 2021/1060 erfolgen

- Pauschalbeträge zur Deckung aller oder eines Teils der Kosten eines Vorhabens auf der Grundlage einer Grundgesamtheit; hier gilt auch Artikel 54 VO (EU) 2021/1060 (Pauschalsätze für indirekte Kosten), Artikel 55 Absatz 1 (VO (EU) 2021/1060 (Pauschalsatz für direkte Personalkosten) sowie Art 56 VO (EU) 2021/1060 (Restkostenpauschale)
- Pauschalfinanzierungen

Bei der Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen ist, soweit eine Herleitung/Berechnung für Einheitskosten oder Pauschalbeträge (aktuell sind keine Pauschalfinanzierungen im EFRE Programm 2021 – 2027 vorgesehen) erforderlich ist, die „Handlungsanweisung zur Herleitung, Festlegung und Prüfung von vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalen)“ (Handbuch auf der EFRE-Website, Bereich „Informationen für zwischengeschaltete Stellen“, Handlungsanweisungen, A_07_HA_VKO) heranzuziehen. Entsprechend hat die zwischengeschaltete Stelle im Rahmen der Antragsprüfung eine Dokumentation der Herleitung zu erstellen und diese mit der EFRE-Verwaltungsbehörde abzustimmen.

Für Pauschalsätze nach den Artikeln 54, 55 Absatz 1 und Artikel 56 bedarf es zwar nicht der Berechnung, jedoch ist bzgl. der Entscheidung über die Höhe des Pauschalsatzes (bis zu ...) darauf abzustellen, ob mit dem Pauschalsatz die indirekten Kosten, direkten Personalkosten oder Restkosten gedeckt, aber nicht überfördert sind.